

## Auskunftspflicht von Behörden und Amtshaftung

Nach dem Vorarlberger Gesetz über die Auskunftserteilung in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden (Auskunftsgesetz) haben Organe des Landes und der Gemeinden Parteienauskunft zu erteilen.

Jedermann hat das Recht, Auskünfte mündlich, telefonisch oder schriftlich zu verlangen. Die Auskünfte der Behörden sind, soweit wie möglich, mündlich oder telefonisch zu erteilen, spätestens innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens. Auskünfte dürfen nicht erteilt werden, wenn einer Erteilung eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegenstehen würde.

Sofern derartige Auskünfte unrichtig sind, besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene nach dem Amtshaftungsgesetz Schadenersatz geltend macht. Derartige Schadenersatzansprüche sind im sogenannten Amtshaftungsgesetz (AHG) geregelt. Behördenauskünfte sollen nach ständiger Rechtsprechung wirtschaftliche Entscheidungen der Betroffenen erleichtern oder erst überhaupt sinnvoll ermöglichen. Solche Dispositionen setzen richtige Informationen voraus.

Bei einer falschen oder unzureichenden Behördenauskunft kann ein Vermögensschaden entstehen, für welchen Ersatz nach dem Amtshaftungsgesetz zu leisten ist.

Für den anfragenden Bürger ist es sicher zweckmäßig, wenn er sich derartige Auskünfte schriftlich erteilen lässt. Ansonsten muss er im Rahmen der Beweiswürdigung durch seine Aussage oder Zeugen nachweisen, dass ihm eine falsche Auskunft mündlich erteilt wurde.

Die Anfragen sollten auch möglichst konkret an die Behörde gestellt werden, damit auch Fehler leichter erkennbar sind.

Die jeweilige Behörde wird im weiteren Verfahren von der Finanzprokuratur vertreten. Zuständig für derartige Schadenersatzklagen ist in Vorarlberg das Landesgericht Feldkirch.

Ich stehe Ihnen für Amtshaftungsfragen und natürlich auch in anderen Rechtsbereichen gerne beratend zur Seite.